

# Der Gewerkeverein

Zentralorgan und Korrespondenzblatt des Verbandes der Deutschen Gewerkevereine.

<p>Erscheint jeden Sonnabend.          Vierteljährlicher Abonnementspreis 0,75 RM.;          bei jeder Bestellung durch den Besteller          ins Haus 12 Pf. mehr.          Alle Postanstalten nehmen Bestellungen an.</p>	<p>Herausgegeben          unter Mitwirkung der Verbände und Vereins-Vorstände          vom  <b>Zentralrat der Deutschen Gewerkevereine</b>          (Vier-Stunden)          Berlin N.O. 55, Greifswalder Straße 221/225.</p>	<p>Anzeigen pro Zeile:          Geschäftsanz., 40 Pf., Familienanz., 25 Pf.          Vereinsanz., 10 Pf., Arbeitsmarkt gratis.          Redaktion und Expedition:          Berlin N.O., Greifswalderstraße 221/225.          Fernsprecher: Amt Alexander, Nr. 1726.</p>
<p>Nr. 3/4. Berlin, Sonnabend, 25. Januar 1919. Einundfünfzigster Jahrgang.</p>		

## Inhaltsverzeichnis.

Arbeitslosigkeit. — Tarifverträge, Arbeiter- und Angestellten-Ausschüsse und Eingangsbescheinigungen. — Allgemeine Rundschau. — Aus dem Verbands. — Amtlicher Teil. — Briefkasten. — Anzeigen.

### Arbeitslosigkeit.

Die Arbeitslosigkeit, von der das deutsche Volk seit einigen Wochen schwer heimgejagt wird, unterscheidet sich von der anderer Zeiten hauptsächlich durch drei Momente: Sie hat einen ungeheuren Umfang angenommen; sie ist plötzlich über uns hereingebrochen; ihre Ursachen sind wesentlich anderer Art. Die große Zahl der Arbeitslosen wiederum findet ihre Erklärung in den verschiedenartigsten Ursachen. Einmal waren wir über vier Jahre von fast der ganzen übrigen Welt abgeschlossen und konnten keinerlei Rohstoffe einführen. Was da war, ist verbraucht worden; zur weiteren Verarbeitung sind keine Rohstoffe mehr vorhanden. Daneben konnten sich zahlreiche Betriebe noch nicht wieder auf die Friedenswirtschaft einstellen. Aus dem Felde sind Millionen arbeitsfähiger Männer heimgekehrt, die ihre Hände anbieten. Die gewaltigen Heeresaufträge haben aufgehört, der von der Zivilbevölkerung beanspruchte Bedarf kann keinen Ersatz bilden, da er nicht gedeckt werden kann. Dazu kommen die wahnsinnigen wilden Streiks in den Kohlenrevieren, welche die Kohlenförderung auf weniger als die Hälfte des Friedensstandes herabgemindert haben und zur weiteren Stilllegung zahlreicher Betriebe führen. Noch manche andere Momente ließen sich anführen.

Dann die Plögligkeit des Eintritts der Katastrophe! Die sorgfältig ausgearbeiteten Demobilisationspläne sind einfach über den Haufen geworfen worden durch den Zusammenbruch der Fronten draußen und in der Heimat. Ein wildes Durcheinander ist die Folge, völlige Systemlosigkeit, die noch gesteigert und in ihren die Volkswirtschaft schwer schädigenden Wirkungen verstärkt wird durch die Verwirrung, die durch die innerpolitischen Vorgänge in vielen Köpfen angerichtet worden ist.

Während aber die Arbeitslosigkeit in früheren Krisenperioden zurückzuführen war auf eine Überproduktion oder auch auf einen Mangel an Kaufkraft auf Seiten der Konsumenten, während wir also sonst zu Zeiten herrschender Arbeitslosigkeit gefüllte Läger hatten, die nur nicht genügend Abnehmer fanden, sind jetzt so gut wie gar keine Bestände vorhanden, weil wir keine Rohstoffe zur Verarbeitung besitzen. Wir befinden uns also in einer ganz außergewöhnlichen Lage, für deren Beseitigung oder Milderung wir uns auf keinerlei Erfahrungen aus der Vergangenheit stützen können. Umso weniger, da auch die verschiedenartigsten psychologischen Momente diesmal eine Rolle spielen.

Also Arbeitslosigkeit in noch nie dagewesener Weise, wenigstens in den meisten Industriezentren! Auf der andern Seite aber leben wir einen Mangel an Arbeitskräften, wie er ebenfalls noch nicht hat beobachtet werden können. In den Bergbaurevieren, und zwar sowohl in denen der Steinkohle wie der Braunkohle, kann die unbedingt erforderliche Arbeit nicht geleistet werden, weil ein Teil der Arbeiter nicht will und weil weiter nicht genügend Arbeiter zur Verfügung stehen. Die bisberigen Bemühungen, Abhilfe zu schaffen, sind größtenteils nicht von dem erhofften Erfolge gekrönt gewesen. Ebenso schimmert es in der Landwirtschaft. In den Berufen, die der Krieg der landwirtschaftlichen Bevölkerung zugeführt hat, kommt der Verlust an Arbeitskräften durch den Abtransport der Kriegsgefangenen, die nach vielen

Hunderttausenden zählten. Es sind aber während des Krieges auch viele Frauen, deren Männer eingezogen waren, nach den Städten abgewandert, zum Teil, weil sie von dort stammten und bei Angehörigen Unterkunft fanden, zum Teil aber auch, weil sie durch die in der Kriegsindustrie geübten Löhne, die, nach ländlichen Verhältnissen beurteilt, sehr hoch schienen, angezogen wurden. Dadurch ist eine gefährliche Entvölkerung des ländlichen Landes eingetreten, die für unsere weitere Ernährung das Schlimmste befürchtet läßt. Arbeitskräfte tun also auch in der Landwirtschaft bitter not.

Also hier Arbeitslosigkeit — dort Arbeitermangel! Und das in einer Zeit, wo viel mehr gearbeitet werden müßte als unter normalen Verhältnissen, wo nur Arbeit uns retten kann. Die Behörden sorgen für Notstandsarbeiten. Ganz auf und ganz schön. So weit dieselben einen rein praktischen Wert haben, sind sie nützlich und notwendig. Aber sie treffen das Uebel nicht an der Wurzel. Auch die Erwerbslosenfürsorge mußte geschaffen werden, um vor der schlimmsten Not zu schützen. Denn es ist leider unmöglich, alle arbeitsfreudigen und arbeitswilligen Hände zu beschäftigen. Freilich will es uns scheinen, als ob an manchen Orten die Sätze derart hoch bemessen sind, daß für manche der Anreiz zur Aufnahme einer Tätigkeit recht gering wird. Gewiß, die Löhnerung ist groß und frühere Maßstäbe können jetzt nicht mehr angelegt werden. Aber wenn die Unterhaltungen im Falle der Arbeitslosigkeit so hoch werden, daß sie den Verdienst eines einigermaßen auskömmlichen Arbeiters fast erreichen oder gar übersteigen, dann kann man von einer wirtschaftlichen Maßnahme da nicht mehr reden. Dann fördert man in gewissen Kreisen die Arbeitsunlust, wenn wir uns auch sehr wohl bewußt sind, daß der größte Teil der deutschen Arbeiterchaft sich sein Brot lieber durch seiner Hände Arbeit erwirbt, als daß er öffentliche Mittel in Anspruch nimmt. Das muß alles einmal offen ausgesprochen werden, wenn man die Notwendigkeit erkennt, aus den jetzigen unholdbaren Zuständen herauszukommen und dazu beitragen möchte.

Ein viel wichtiger als eine Unterbringung ist für die Arbeitslosen die Beschaffung von Arbeit. Das Arbeitsnachweiswesen, — eine Angelegenheit, mit der wir uns demnachst eingehender beschäftigen werden — steht noch nicht auf der Höhe, die gerade jetzt wünschenswert wäre. Die Arbeitsnachweise vermitteln Beschäftigung, soweit es ihnen möglich ist. Wer geeignete Arbeit zu angemessenen Löhnen nicht annimmt, erhält keine Erwerbslosenunterstützung. Also eine gewisse Pflicht zur Arbeit wird hier gefordert. Sie müßte aber strenger als bisher durchgeführt werden, trotz der Schwierigkeiten, die sich dabei entgegenstellen. Viel mehr allerdings wäre durch die Einsicht der Arbeiter selbst zu erreichen. Sollte es wirklich nicht möglich sein, den Bestand der Belegschaften in unseren Kohlenbergwerken wieder auf die frühere Höhe zu bringen? Gibt es kein Mittel, die Arbeiter wieder in größeren Massen auf das Land hinaus zu bringen, zumal da die Ernährung dort zweifellos viel besser ist als in den großen Städten? Wir sind der Meinung, daß man einen großen Teil der in den Großstädten jetzt unfreiwillig feiernden Arbeiter, wenigstens die Lebigen und nicht an den Ort Gebundenen zum Bergbau und in die Landwirtschaft bringen könnte, wenn diese Leute die Ueberzeugung gewinnen, daß sie einigermaßen erträgliche Arbeits- und Lebensbedingungen vorfinden. Es müßte also Vorsorge getroffen werden, daß solchen Arbeitern neben einem auskömmlichen Lohn auch ein menschenwürdiges Unterkommen gewährt wird, daß ihre Ernährung sichergestellt ist und ihnen vor allen Dingen auch die zur Arbeit not-

wendige Kleidung, insbesondere das Schuhwerk geliefert wird. Wenn diese Vorbedingungen erfüllt werden, dann wird es auch möglich sein, den dringend notwendigen Ausgleich zwischen Ueberfluß und Mangel an Arbeitskräften herbeizuführen. Von dem gesunden Sinn der deutschen Arbeiter aber darf und muß erwartet werden, daß sie dann, unbefürmert um kleinliche persönliche Rücksichten, ihr Teil mit dazu beitragen, um dem jetzigen Mißverhältnis, das zweifellos zum wirtschaftlichen Ruin führen würde, ein Ziel zu setzen. Arbeiten so Behörden, Unternehmer und Arbeiter verständnisvoll zusammen, so kann schon vieles gebessert werden.

Und noch auf einen Punkt wollen wir kurz heute hinweisen. Es besteht, wie an anderer Stelle noch besonders mitgeteilt wird, der Plan, weite Strecken bisher ungebaut gewesener Länder zu nutzbringendem Acker- und Weideland umzuwandeln. Es soll innere Kolonisation im größten Maße betrieben werden. Auch diesem Plane wünschen wir seitens der Arbeiterchaft tatkräftigste Unterstützung. Einmal kann dadurch der industrielle Arbeitsmarkt entlastet werden, dann aber gewinnen wir damit die Möglichkeit, im eigenen Lande mehr Lebensmittel herzustellen und allmählich wenigstens eine Verbilligung derselben herbeizuführen.

Die Zeiten sind erster denn je. Das deutsche Volk hat es selbst in der Hand, ob seine Volkswirtschaft sich, wenn auch unter harten Bedingungen, wieder aufrichten soll, oder ob sie in sich völlig zusammenbrechen und uns und unsere Nachkommen dauernder Verarmung überliefern soll. Die deutsche Arbeiterchaft, fleißig, intelligent und sozial denkend, wie sie sich stets gezeigt hat, wird sich hoffentlich auch in dieser schwierigen Lage ihrer Pflicht und ihrer Verantwortung bewußt sein.

## Tarifverträge, Arbeiter- und Angestellten-Ausschüsse und Eingangsbescheinigungen.

Unter dem 23. Dezember 1918 hat die Reichsleitung folgende Verordnung erlassen, die mit ihrer Veröffentlichung am 27. Dezember in Kraft getreten ist:

### I. Abschnitt.

#### Tarifverträge.

§ 1. Sind die Bedingungen für den Abschluß von Tarifverträgen zwischen Vereinigungen von Arbeitnehmern und einzelnen Arbeitgebern oder Vereinigungen von Arbeitgebern durch schriftliche Verträge geregelt (Tarifvertrag), so sind Tarifverträge zwischen den beteiligten Personen insoweit unwirksam, als sie von der tariflichen Regelung abweichen. Abweichende Vereinbarungen sind jedoch wirksam, soweit sie im Tarifvertrag grundsätzlich zugelassen sind, oder, soweit sie eine Verbesserung der Arbeitsbedingungen zugunsten des Arbeitnehmers enthalten und im Tarifvertrag nicht ausdrücklich ausgeschlossen sind. In die Stelle unwirksamer Vereinbarungen treten die entsprechenden Bestimmungen des Tarifvertrages.

Beteiligte Personen im Sinne des Abs. 1 sind Arbeitgeber und Arbeitnehmer, die Vertragspartei in dem Tarifvertrage oder Mitglieder der vertragschließenden Vereinigungen sind oder bei Abschluß des Tarifvertrages gewesen sind oder die den Tarifvertrag unter Berufung auf den Tarifvertrag abgeschlossen haben.

§ 2. Das Reichsarbeitamt kann Tarifverträge, die für die Befestigung der Arbeitsbedingungen des Berufsstandes in dem Reichsbetrieb überaus große Bedeutung erkennen lassen, für allgemein verbindlich erklären. Sie sind dann innerhalb ihres räumlichen Geltungsbereiches für Tarifverträge, die noch vor dem Abschluß unter dem Tarifvertrag fallen, auch wenn verbindlich im Sinne des § 1, wenn der Arbeitgeber oder der Arbeitnehmer oder beide an dem Tarifvertrag nicht beteiligt sind.

Fällt ein Tarifvertrag unter mehrere allgemein verbindliche Tarifverträge, so ist im Streitfall, außer-

Die hierdurch und durch die in Abs. 1, 2 bezeichneten und sonstigen persönlichen Ausgaben sowie anderweit durch den Geschäftsbetrieb der Schlichtungsausschüsse entfallenden Kosten trägt das Reich. Sie werden von der Landeszentralbehörde veranlagt und nach Bestimmung der Reichsfinanzverwaltung angefordert.

Das Verfahren vor den Schlichtungsausschüssen ist geheimer- und streitfrei.

§ 19. Für die Verfahrensanklagen des Reichs und der Bundesstaaten, in deren Bereich außer mehreren hundert Arbeiter, und Angestellten ausfinden ein für den ganzen Betrieb zuständiger Zentralauschuss besteht, wird ein besonderer Schlichtungsausschuss mit ausschließlicher Zuständigkeit für den ganzen Bereich jeder Betriebsanstalt errichtet. Die Anrufung dieses Schlichtungsausschusses ist erst zulässig, nachdem der Zentralauschuss mit der Streitigkeit befaßt gewesen ist.

Die Zusammenziehung dieses Ausschusses und das Verfahren vor ihm kann durch Vereinbarung zwischen der zuständigen Verwaltung und Vereinigungen der von ihr beschäftigten Arbeitnehmer geregelt werden. Soweit dies nicht geschehen ist, gelten die Vorschriften dieser Verordnung entsprechend.

§ 20. Die Schlichtungsausschüsse können von dem Arbeitgeber, den Arbeitern oder den Angestellten ausfinden, den Vertretungen nach § 12 dieser Verordnung oder, wo ein Ausschuss oder eine Vertretung nicht besteht, von der Arbeitgeber- oder der Angestelltenchaft angerufen werden, wenn zwischen beiden Seiten bei Streitigkeiten über die Lohn- oder sonstigen Arbeitsverhältnisse eine Einigung nicht zu Stande gekommen ist und nicht beide Teile ein Gewerbegericht, ein Vergewerbestgericht, ein Einigungsamt einer Innung oder ein Kaufmannsgericht als Einigungsamt anrufen. Mit Zustimmung der Arbeitgeber- oder Arbeitnehmerseite zur Anrufung der Vertretungen können auch wirtschaftliche Vereinigungen von Arbeitgebern oder Arbeitnehmern die Schlichtungsausschüsse anrufen; soweit es sich um die Durchführung von Tarifverträgen handelt, sind sie hierzu auch selbständig befugt.

Bei Streitigkeiten, für die auf Grund eines Tarifvertrages oder einer sonstigen Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer besondere Einigungs- oder Schlichtungsstellen zuständig sind, sollen diese Stellen angerufen werden, und nur wenn sie nicht tätig werden, die Schlichtungsausschüsse oder andere Einigungsstellen.

§ 21. Der Schlichtungsausschuss soll auch selbst darauf hinwirken, daß Einigungsverhandlungen vor ihm stattfinden, sofern nicht beide Teile eine andere Einigungsstelle angerufen haben oder eine Tarifvertrags- oder in einer sonstigen Vereinbarung vorgesehene Einigungs- oder Schlichtungsstelle in Betracht kommt. Ist letztere der Fall, die Einigungs- oder Schlichtungsstelle oder noch von keinem Teile angerufen, so soll der Schlichtungsausschuss den Beteiligten diese Anrufung nahelegen und, falls sie trotzdem unterbleibt oder nicht zu einer Verhandlung führt, selbst Einigungsverhandlungen einleiten.

§ 22. Zuständig ist der Schlichtungsausschuss in dessen Bezirk die beteiligten Arbeitnehmer beschäftigt sind. Sind diese in den Bezirken mehrerer Schlichtungsausschüsse beschäftigt, so ist derjenige zuständig, der zuerst angerufen worden ist. Im Zweifel entscheidet das Reichsarbeitsamt, welcher von mehreren angerufenen Schlichtungsausschüssen zuständig ist.

In wichtigen Fällen kann das Reichsarbeitsamt die Durchführung des Einigungs- und Schiedsverfahrens selbst übernehmen oder sie einer anderen Schlichtungsstelle, insbesondere einer bundesstaatlichen, überlassen. In beiden Fällen müssen bei der Verhandlung und der Abgabe des Schiedspruchs Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in gleicher Zahl als Beisitzer mitwirken.

§ 23. Der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses ist befugt, zur Einleitung der Verhandlung und in deren Verlauf an den Streitigkeiten beteiligte Personen vorzuladen und zu vernehmen. Er kann für den Fall des Nichterscheinens eine Geldstrafe bis 100 Mk. auferlegen und bei unentschiedenem Ausbleiben festsetzen. Gegen die Festsetzung der Strafe findet binnen einer zweimonatigen Frist nach der Zustellung des Strafbescheides Beschwerde statt. Ueber die Beschwerde entscheidet die Landeszentralbehörde (§ 15 Abs. 3 Satz 2 dieser Verordnung). Für die Beibringung der Strafe gilt § 12 der Bekanntmachung vom 21. Dezember 1916 (Reichsgesetzbl. S. 1411) in Verbindung mit § 18 Satz 2 dieser Verordnung entsprechend.

Eine Vertretung beteiligter Personen durch deren allgemeine Stellvertreter, Prokuristen oder Betriebsleiter sowie durch Vertreter wirtschaftlicher Vereinigungen von Arbeitgebern oder Arbeitnehmern ist zulässig.

§ 24. Der Schlichtungsausschuss hat durch Vereinbarung beider Teile die Streitpunkte und die für ihre Beurteilung in Betracht kommenden Verhältnisse festzusetzen.

Er ist befugt, selbst oder durch seinen Vorsitzenden zur Auffklärung der in Betracht kommenden Verhältnisse Auskunftspersonen vorzuladen und zu vernehmen.

Jedem Mitgliede des Schlichtungsausschusses steht das Recht zu, Fragen an die Vertreter und Auskunftspersonen zu richten.

§ 25. Nach erfolgter Klarstellung der Verhältnisse ist jeden Teile Gelegenheit zu geben, sich in gemeinsamer Verhandlung über das Bestehen des anderen Teiles sowie über die vorliegenden Auslagen der Auskunftspersonen zu äußern. Demnach ist zu verfahren,

eine Einigung zwischen den streitenden Teilen herbeizuführen.

§ 26. Kommt eine Vereinbarung zustande, so ist ihre Inhalt durch eine Urkunde von sämtlichen Mitgliedern des Schlichtungsausschusses und von den Vertretern beider Teile zu unterzeichnende Bekanntmachung zu veröffentlichen, sofern nicht beide Teile darüber einig sind, daß die Veröffentlichung unterbleiben soll. Hat eine wirtschaftliche Vereinigung von Arbeitgebern oder Arbeitnehmern den Schlichtungsausschuss angerufen, so sind ihre bevollmächtigten Vertreter zur Unterzeichnung der Bekanntmachung befugt. Das Gleiche gilt, wenn eine solche Vereinigung im Einvernehmen mit einem Arbeiter- oder Angestelltenausschuss oder als dessen Beauftragte bei der gemeinsamen Verhandlung und dem Einigungsvertrug aufgetreten ist.

§ 27. Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so hat der Schlichtungsausschuss einen Schiedspruch abzugeben, der sich auf alle zwischen den Parteien streitige Fragen zu erstrecken hat.

Bei dem Schiedspruch dürfen Personen, die an der einzelnen Streitfrage als Arbeitgeber oder als Mitglieder des Arbeitersausschusses, des Angestelltenausschusses oder der Arbeitervertretung im Sinne des § 12 dieser Verordnung oder als Mitglieder der Arbeiterchaft oder der Angestelltenchaft beteiligt sind oder gewesen sind, nicht mitwirken. Wird hierdurch die Abgabe eines Schiedspruchs unmöglich, so hat der Vorsitzende des Reichsarbeitsamts um Überweisung der Angelegenheit an einen anderen Schlichtungsausschuss oder eine sonstige Schlichtungsstelle zu ersuchen. Ein Schiedspruch ist auch dann abzugeben, wenn einer der beiden Teile nicht erscheint oder nicht herbeikommt.

Die Beschlußfassung über den Schiedspruch erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Stehen bei der Beschlußfassung über den Schiedspruch die Stimmen sämtlicher Vertreter der Arbeitgeber beziehungsweise sämtlicher Vertreter der Arbeitnehmer gegenüber und ist ein unparteiischer Vorsitzender nicht vorhanden, so hat der Vorsitzende festzustellen, daß ein Schiedspruch nicht zustande gekommen ist. Das Gleiche gilt bei Vorhandensein eines unparteiischen Vorsitzenden, wenn dieser sich der Stimme enthält.

§ 28. Ist ein Schiedspruch zustande gekommen, so ist er beiden Teilen mit der Aufforderung zu eröffnen, sich binnen einer zu bestimmenden Frist darüber zu erklären, ob sie sich dem Schiedspruch unterwerfen. Wird binnen der bestimmten Frist keine Erklärung abgegeben, so gilt die Unterwerfung als abgesehen.

Nach Ablauf der Frist hat der Schlichtungsausschuss eine Urkunde von seinen sämtlichen Mitgliedern unterzeichnete öffentliche Bekanntmachung zu erlassen, die den abgesehenen Schiedspruch und die darauf abgesehenen Erklärungen der Parteien enthält.

§ 29. Ist weder eine Vereinbarung (§ 26) dieser Verordnung noch ein Schiedspruch zustande gekommen, so hat dies der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses öffentlich bekanntzumachen.

§ 30. Ueber Beschwerden, welche die Geschäftsführung des Schlichtungsausschusses oder seines Vorsitzenden betreffen, entscheidet die Landeszentralbehörde (§ 15 Abs. 3 Satz 2 dieser Verordnung). Diese entscheidet ferner auf Beschwerde, wenn der Vorsitzende oder ein Mitglied des Schlichtungsausschusses wegen Befolgung der Befehle abgesehen worden ist und der Schlichtungsausschuss der Ablehnung keine Folge gegeben hat.

In beiden Fällen müssen bei der Entscheidung auch, soweit eine Verhandlung stattfindet, auch bei dieser Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in gleicher Zahl als Beisitzer mitwirken.

IV. Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

§ 31. Das Reichsarbeitsamt und die Landeszentralbehörden können die ihnen durch diese Verordnung zugewiesenen Aufgaben ganz oder teilweise anderen Behörden übertragen.

§ 32. Diese Verordnung hat Gesetzeskraft und tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Allgemeine Rundschau.

Freitag, den 24. Januar 1919.

In seiner ersten Sitzung im neuen Jahre am 10. Januar wählte der Zentralrat zunächst die Kollegen Gleitsch, Raab und Schumacher wieder zu Vorsitzenden. Die Kollegen Hartmann und Bewin machten verschiedene Mitteilungen aus dem geschäftsführenden Ausschuss. Für den 9. und 10. Januar adelante Hauptvorhandlungssitzung infolge der ungesicherten politischen Lage auf unbestimmte Zeit vertagt worden.

Längere Zeit beschäftigte sich der Zentralrat mit der Frage der Verbandssekretariate, über die Kollege Klein referierte. In Hamburg wird demnächst ein Geschäftsführer des Gewerbevereins der Metallarbeiter angestellt, der die Geschäftsführung des Sekretariats mit erledigen soll. Die Sekretariate in Bremen und Frankfurt a. M. in sollen aufrecht erhalten bleiben. Letzteres ist mit Kollegen Eden besetzt. Die Ausschüsse leitens der Verbandsleitung sollen weiter getätigt werden, aber nur bis zur bisherigen Höhe. Für Anhalt in Dessau ein Sekretariat zu errichten, ist in Aussicht genommen, die diesbezüglichen Verhandlungen schweben noch. Vor Schluß der Sitzung machte Kollege Jordan noch kurze Mitteilungen über die Regelung des Arbeitsnachweiswesens und Kollege Sturm aus der Kommission für den parlamentarischen Fonds. In diese Kommission wurde an die Stelle des Kollegen Gleitsch, der wegen Ueberrahme einer Kandidatur ausgeschieden ist, der Kollege Strubelt gewählt.

Die Wahlen zur Nationalversammlung. Noch liegt das endgültige Resultat über die Wahlen nicht vor, und doch dürfen wir schon jetzt sagen, daß wir vom Gewerkevereinstandpunkt mit dem Ergebnis wohl zufrieden sein können. Unser bisher immer unbefriedigt gebliebener Wunsch, in der Volksvertretung des Reiches durch eigene Kollegen an Worte zu kommen, ist endlich in Erfüllung gegangen. Nach den bis zur Stunde vorliegenden Nachrichten sind die Verbandskollegen Hartmann, Gleitsch, Erkelenz und Stegler in die deutsche Nationalversammlung gewählt. Es ist nicht ausgeschlossen, daß noch der eine oder andere Kollege hinaufkommt, da aus verschiedenen Landesstellen, in denen Gewerkevereine an immerhin nicht unwirksamer Stelle kandidieren, die Endresultate noch nicht bekannt geworden sind.

Auch bei den Wahlen zu der Nationalversammlung der einzelnen Bundesstaaten sind erfreuliche Erfolge zu verzeichnen. In Württemberg sind die Kollegen Barnhoff von den Holzarbeitern und Stad von den Textilarbeitern gewählt, in Bayern der Kollege Schmitzler von den Holzarbeitern. Auch bei diesen Wahlen sind vielleicht noch weitere gute Nachrichten zu erwarten, da in verschiedenen Staaten die Wahlen erst bevorstehen. Sämtliche Kollegen sind als Kandidaten der deutschen demokratischen Partei gewählt worden. Keine andere Partei hat es der Mühe für wert erachtet, einen Gewerkeverein auf ihre Liste zu legen. Das gilt auch für die noch ausstehenden Wahlen. Danach kann für überzeugte Gewerkevereine kein Zweifel bestehen, wie sie bei den kommenden Wahlen sich zu entscheiden haben. Wer für uns und unsere Bestrebungen nichts übrig hat, der darf auch nicht auf unsere Hilfe und Unterstützung rechnen. Also, Kollegen und Kollegeninnen, tut weiter eure Pflicht; wählt und werbt und leistet emsigste Wahlhilfe für diejenigen Listen, die auch uns in den Parlamenten eine angemessene Vertretung sichern!

Kulturaufgaben als Mittel gegen Arbeitslosigkeit. Die fortschreitende Senkung der Arbeitslosen und die dringliche Notwendigkeit, Arbeit und dadurch Brot zu schaffen, hat, wie der „Vorwärts“ aus absolut zuverlässiger Quelle erfahren haben will, die amtlichen Stellen zu allerhöchstem Eingreifen veranlaßt. Es ist eine Stelle gegründet, die sich aus hervorragenden Praktikern der Arbeitslosenbeschäftigung und namhaften Sozialpolitikern und Kulturtechnikern zusammensetzt und von der aus mittelbar drakonische Arbeit für die Massen von Beschäftigungslosen bereitgestellt und organisiert werden soll. Man hat, da die zurzeit schon bereiten Notstandsarbeiten nicht genügen, und weil unsere reichste Wirtschaftskraft noch erneuter Produktion — namentlich an Nahrungsmitteln — drängt, großzügige Kulturarbeiten im Auge. Unsere arbeitslosen Brüder sollen um jeden Preis vor dem Elend der früheren Auswanderer geschützt werden. Man will ihnen die Möglichkeit zu einem neuen, freien, schönen Leben, die unsere unglücklichen Auswanderer früherer Zeiten in fernem Ländern suchten und größtenteils nicht gefunden haben, in einem Lande schaffen. Die Millionen Hektar guten, aber noch nicht erschlossenen Bodens sollen dazu dienen. Ein großes Kolonisationswerk wird schneellstens vorbereitet. Die Arbeiten sollen unter Mitwirkung der Arbeitslosen selbst organisiert werden. Sie sollen in freier demokratischer Aufsammlung ein Mitbestimmungsrecht im großen Maße erhalten.

Die Lage des Arbeitsmarktes im Monat November 1918 zeigt ein deutliches Bild von den Umwälzungen, die sich auch auf wirtschaftlichem Gebiete vollzogen haben. Die Hauptindustriegebiete weisen eine wesentliche ungünstigere Geschäftslage als im Vormonat und im Vorjahr auf. Der Rückgang der Tätigkeit wird in erster Linie auf die plötzliche Abrüstung zurückgeführt. Der im Anfang des Berichtsmonats fast überall stark fühlbare Arbeitermangel wurde durch die Entlassung der Kriegsgefangenen sowie die Abwanderung ausländischer Arbeitskräfte zunächst noch verschärft; es ergab sich aber dann ein reichlicheres Angebot

häftlich einer abweichenden Bestimmung des Reichsarbeitsamtes, derjenige von ihnen maßgebend, der für die größte Zahl von Arbeitsträgern in dem Betriebe oder der Betriebsabteilung Bestimmungen enthält.

§ 3. Die Erklärung des Reichsarbeitsamtes nach § 2 erfolgt nur auf Antrag. Antragsberechtigt sind jede Vertragspartei des Tarifvertrages sowie Vereinigungen von Arbeitgebern oder Arbeitnehmern, deren Mitglieder durch die Erklärung des Reichsarbeitsamtes betroffen werden würden. Die Vertragsparteien haben ihrem Antrag die Urchrift oder eine amtlich beglaubigte Abschrift des Tarifvertrages beizufügen. Wird der Antrag durch andere Vereinigungen gestellt, so hat das Reichsarbeitsamt diese Urkunden von den Vertragsparteien einzufordern; diese sind verpflichtet, seiner Aufforderung nachzukommen.

§ 4. Das Reichsarbeitsamt macht den Antrag durch den Deutschen Reichsanwalt bekannt. Dabei ist anzugeben, bis zu welchem Zeitpunkt Einwendungen erhoben werden können. Die an dem Tarifvertrag als Vertragspartei beteiligten Vereinigungen sollen außerdem zur Klärung aufgefordert werden. Nach Ablauf der Frist entscheidet das Reichsarbeitsamt über die Berücksichtigung der erhobenen Einwendungen über den Antrag. Seine Entscheidung ist endgültig. Gibt es dem Antrag statt, so hat es zugleich zu bestimmen, mit welchem Zeitpunkt die allgemeine Verbindlichkeit des Tarifvertrages beginnt.

§ 5. Die allgemein verbindlichen Tarifverträge sind unter Weglassung ihres räumlichen Geltungsgebietes sowie des Regimes der allgemeinen Verbindlichkeit in das Tarifregister einzutragen. Dieses Register wird beim Reichsarbeitsamt oder bei einer von ihm zu bestimmenden Behörde nach näherer Bestimmung des Reichsarbeitsamtes geführt. Die Urschriften oder beglaubigte Abschriften der Tarifverträge sind als Anlage zu dem Tarifregister zu verwahren. Die Einsichtnahme in das Tarifregister und seine Anlagen ist während der regelmäßigen Dienststunden jedem gestattet. Arbeitgeber und Arbeitnehmer, für die ein Tarifvertrag infolge der Erklärung des Reichsarbeitsamtes verbindlich ist, können außerdem von den Vertragsparteien einen Abdruck des Vertrages gegen Entrichtung der Kosten verlangen.

Die Eintragungen in das Tarifregister sind durch den Deutschen Reichsanwalt bekanntzumachen. Dabei ist auf die Vorschriften in Abs. 2 hinzuweisen.

§ 6. Ist ein Tarifvertrag für allgemein verbindlich erklärt, so gelten die Vorschriften der §§ 2-5 entsprechend auch bei Abänderung dieses Vertrages.

II. Wirtschaft.

**Arbeiter- und Angestelltenausschüsse.**  
§ 7. In allen Betrieben, in denen auf Grund des § 11 des Gesetzes über den Österreichischen Hilfsdienst Arbeiterausschüsse oder Angestelltenausschüsse bestehen, sind vorbehaltlich des § 12, die Mitglieder dieser Ausschüsse und deren Ersatzmänner neu zu wählen. Bis zur Durchführung dieser Wahlen bleiben die jetzigen Mitglieder und deren Ersatzmänner in ihren Ämtern.

§ 8. In allen Betrieben, Verwaltungen und Büros, in denen in der Regel mindestens 20 Arbeiter beschäftigt werden und nicht schon nach § 7 dieser Verordnung oder auf Grund der Besondere händige Arbeiterausschüsse bestehen, sind, vorbehaltlich des § 12, solche Ausschüsse zu errichten, wie dies gilt auch für Betriebe, in denen bisher händige Arbeiterausschüsse oder Arbeitervereinigungen gemäß § 134h der Gewerbeordnung bestanden und deshalb Arbeiterausschüsse auf Grund des § 11 des Gesetzes über den Österreichischen Hilfsdienst nicht errichtet worden sind.

In Betrieben, in denen regelmäßig zu gewissen Zeiten des Jahres ein beträchtliches Arbeitsbedürfnis eintritt, sind Arbeiterausschüsse schon dann zu errichten, wenn zu diesen Zeiten mindestens 20 Arbeiter beschäftigt werden.

§ 9. In allen Betrieben, Verwaltungen und Büros, in denen in der Regel mindestens 20 Angestellte beschäftigt werden und nicht schon nach § 7 dieser Verordnung händige Angestelltenausschüsse bestehen, sind, vorbehaltlich des § 12, solche Ausschüsse zu errichten.

Angestellte im Sinne dieser Vorschrift sind die nach dem Berufungsverhältnisse für Angestellte verwendungspflichtigen Personen mit Einschluss der auf Grund des § 11 oder des § 14, Nr. 2, 3 des Gesetzes über den Österreichischen Hilfsdienst sowie derjenigen, die beschwerungspflichtig sein würden, wenn nicht ihr Jahresarbeitseinkommen 5000 Kr. oder ihr Alter das 20. Lebensjahr übersteigt. Nicht als Angestellte gelten die Generalvollmachtigten sowie die im Handelsregister oder im Genossenschaftsregister eingetragenen Vertreter der Unternehmung, für die der Ausschuss errichtet wird oder besteht.

§ 10. Die Vorschriften der §§ 7-9 dieser Verordnung gelten vorbehaltlich der Bestimmungen in Abs. 2, 3 dieses Paragraphen, auch für Betriebe, Verwaltungen und Büros des Reichs, der Bundesstaaten, der Gemeinden und der weiteren Kommunalverbände sowie für die Verwaltungen der Träger der reichsgerichtlichen Arbeiter- und Angestelltenversicherung.

Bei den Betriebsräten des Reichs und der Bundesstaaten erfolgt die Errichtung der Arbeiter- oder Angestelltenausschüsse, der Verwaltungsorganisation entsprechend, auf Grund besonderer Vereinbarung zwischen der zuständigen Verwaltung und den beteiligten Arbeitnehmervereinigungen. Dabei muss jeder Arbeiter und Angestellte in einem Ausschuss vertreten sein und die Wahl der Vertreter nach den Grundsätzen der Verhältniswahl stattfinden.

Bei Eisenbahnverwaltungen, die Privatunternehmungen sind, ist zu einer Regelung die Zustimmung der Aufsichtsbehörde erforderlich.

§ 11. Die Mitglieder der Arbeiterausschüsse und der Angestelltenausschüsse nach §§ 7-9, § 10 Abs. 1 dieser Verordnung werden von den Arbeitern oder Angestellten des Betriebs, der Verwaltung oder des Büros oder der Betriebs-, Verwaltungs- oder Büroabteilung, für die der Ausschuss errichtet wird, aus ihrer Mitte in unmittelbarer und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Im übrigen gelten für die Errichtung und Zusammensetzung der Arbeiter- oder Angestelltenausschüsse sowie für die Wahlen zu diesen Ausschüssen die auf Grund des § 11 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes über den Österreichischen Hilfsdienst erlassenen Ausführungsbestimmungen entsprechend mit folgenden Maßgaben:

1. Wahlberechtigt und wählbar sind alle mindestens 20 Jahre alten männlichen und weiblichen Arbeiter und Angestellten, die sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden.
2. Der Arbeitgeber hat für die Leitung der Wahlen zu den Arbeiter- oder Angestellten- und den Angestellten- oder Arbeiterausschüssen je einen aus drei Mitgliedern bestehenden Wahlvorstand zu bestellen. Die Mitglieder des Wahlvorstandes sind aus den ältesten Wahlberechtigten zu entnehmen; sie wählen mit Stimmeneinheit einen von ihnen zum Vorsitzenden; ist die Wahl ergebnislos, so führt der am Lebensalter Älteste den Vorsitz.
3. In Betrieben, Verwaltungen und Büros, in denen in der Regel weniger als 50 Arbeiter oder Angestellte beschäftigt werden, besteht der Arbeiter- oder Angestelltenausschuss aus je drei Mitgliedern und ebensoviel Ersatzmännern.
4. Die Landeszentralbehörde bestimmt, welche Stellen bei Streitigkeiten über die gesetzliche Verbindlichkeit der Errichtung eines Arbeiter- oder Angestellten- oder Angestellten- oder Arbeiterausschusses, über die Wahlberechtigung oder die Wählbarkeit eines Arbeiters oder Angestellten, über die Einrichtung, Zuständigkeit und Geschäftsführung eines Arbeiter- oder Angestelltenausschusses und über alle Streitigkeiten, die sich aus den Wahlen zu den Arbeiter- oder Angestelltenausschüssen ergeben, vorbehaltlich der Vorschriften im III. Abschnitt dieser Verordnung zu entscheiden haben, und regelt das Verfahren hierbei. In die Stelle der Landeszentralbehörde tritt bei Betrieben, Verwaltungen und Büros des Reichs und bei den Verwaltungen der Träger der reichsgerichtlichen Arbeiter- und Angestelltenversicherung, soweit hinsichtlich der Dienstverhältnisse ihrer Angestellten der Aufsicht einer Reichsbehörde, bei Betrieben, Verwaltungen und Büros der Betriebsverwaltung das zuständige Ministerium.

§ 12. Vesteht nach einem gemäß § 2 dieser Verordnung für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrag eine andere Vertretung der Arbeiter oder der Angestellten eines Betriebes einer Verwaltung oder eines Büros gegenüber dem Arbeitgeber, so findet eine Errichtung eines Arbeiter- oder Angestellten- oder Angestellten- oder Arbeiterausschusses auf Grund der §§ 8-11 oder eine Neuwahl eines etwa bestehenden Ausschusses nach § 7 dieser Verordnung nicht statt.

§ 13. Die Arbeiterausschüsse und Angestelltenausschüsse (§§ 7-10 dieser Verordnung) sowie die Vertretungen der Arbeiter und der Angestellten nach § 12 dieser Verordnung haben die wirtschaftlichen Interessen der Arbeiter und der Angestellten in dem Betriebe, der Verwaltung oder dem Büro dem Arbeitgeber gegenüber wahrzunehmen. Sie haben in Gemeinschaft mit dem Arbeitgeber darüber zu wachen, daß in dem Unternehmen die bestehenden Tarifverträge durchgeführt werden. Soweit eine tarifliche Regelung nicht besteht, haben die Ausschüsse oder Vertretungen im Einvernehmen mit den beteiligten wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeiter oder der Angestellten bei der Regelung der Löhne und sonstigen Arbeitsverhältnisse mitzuwirken. Es liegt ihnen ob, das gute Einvernehmen innerhalb der Arbeiter- und Angestellten- sowie zwischen diesen und dem Arbeitgeber zu fördern. Außerdem haben sie ihr Augenmerk auf die Befolgung der Unfall- und Gesundheitsvorschriften in dem Betriebe, der Verwaltung oder dem Büro zu richten und bei Betrieben, die unter Titel VII der Gewerbeordnung fallen, die Gewerbeaufsichtsämtern, im übrigen andere in Betracht kommende Stellen bei dieser Befolgung durch Anregungen, Beratung und Auskunft zu unterstützen.

Auf Verlangen von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Arbeiter- oder Angestelltenausschusses muß eine Sitzung anberaumt und der beantragte Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung gesetzt werden.

§ 14. Das Recht des Arbeiters oder der Angestellten- oder Angestelltenausschüsse sowie der Vertretungen nach § 12 dieser Verordnung zur Anrufung der Schlichtungsausschüsse oder anderer Einigungs- oder Schlichtungsausschüsse bestimmt § 20 dieser Verordnung das Nähere.

Die Aufgaben der wirtschaftlichen Vereinigungen von Arbeitern und Angestellten, die Interessen ihrer Mitglieder zu vertreten, wird durch die Vorschriften in Abs. 1-3 nicht berührt. Ihre vollmächtigen Vertreter sind, sofern sie in Einklang mit dem Arbeiter- oder Angestelltenausschuss oder aus dessen Beauftragung austreten, als verhandlungsberechtigt anzuerkennen.

§ 15. Den Arbeitgebern und ihren Vertretern ist unterlagt, ihre Arbeiter oder Angestellten in der Ausübung des Wahlrechts bei den Wahlen zu den Arbeiter- oder Angestelltenausschüssen oder in der Übernehmung oder Ausübung der Tätigkeit als Mitglied eines solchen Ausschusses zu befähigen oder sie wegen

der Übernehmung oder der Art der Ausführung zu benachteiligen. Verurmung von Arbeitszeit infolge der Wahlen oder der Zugehörigkeit zu den Ausschüssen darf eine Minderung der Entlohnung nicht zur Folge haben. Vertragsbestimmungen, die diesen Vorschriften zuwiderlaufen, sind nichtig.

Die Vorschriften in Abs. 1 gelten entsprechend zugunsten der im § 12 dieser Verordnung bezeichneten Vertretungen von Arbeitern und Angestellten.

Arbeitgeber oder ihre Vertreter, die gegen die Bestimmungen in Abs. 1 oder 2 verstoßen, werden mit Geldstrafe bis zu 300 Kr. oder mit Haft bestraft, sofern nicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften härtere Strafe eintritt.

III. Schlichtung.

**Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten.**

§ 15. Zum Zwecke der Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten werden bis zu anderthalbjähriger gesetzlicher Regelung vorbehaltlich des § 19 dieser Verordnung, für die Bezirke der nach dem Gesetz über den Österreichischen Hilfsdienst (§ 9 Abs. 2) und § 10 Abs. 3 errichteten oder auszuweisenden Schlichtungsausschüsse neue Schlichtungsausschüsse am Sitze der bisherigen nach Maßgabe der folgenden Vorschriften gebildet.

Die Schlichtungsausschüsse bestehen aus je zwei händigen und je einem unabhängigen Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer ihres Bezirkes. Außerdem kann ein unparteiischer Vorsitzender gemäß Abs. 4 dieses Paragraphen bestellt werden.

Die händigen Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in den alten Schlichtungsausschüssen und deren Stellvertreter treten in der gleichen Eigenschaft in die neuen Ausschüsse ein. Für ausstehende händige Vertreter und deren Stellvertreter beruft die Landeszentralbehörde des Bundesstaates, in dessen Gebiet sich der Sitz des Schlichtungsausschusses befindet, andere Vertreter und Stellvertreter, soweit möglich, auf Grund von Vorschlagslisten, die wirtschaftliche Vereinigungen von Arbeitgebern oder Arbeitnehmern einreichen können.

Besteht der Schlichtungsausschuss, seine Geschäfte ohne einen unparteiischen Vorsitzenden führen zu wollen, so wählt er einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter für ihn aus dem Kreise der händigen Vertreter der Arbeitgeber oder der Arbeitnehmer des Ausschusses. Andernfalls wählt er einen unparteiischen Vorsitzenden und einen solchen Stellvertreter für ihn. Der Ausschuss kann die Ausübung eines unparteiischen Vorsitzenden auch nur für einzelne Fälle beschließen und hat dann einen solchen jeweils zu wählen. In allen diesen Fällen erfolgt die Beschlussfassung und die Wahl durch sämtliche händigen Vertreter und, soweit sie verhindert sind, durch ihre Stellvertreter mit Stimmeneinheit. Bei Stimmengleichheit oder sonst unzureichendem Wahlergebnis ernennt die Landeszentralbehörde (Abs. 3 Satz 2) einen unparteiischen Vorsitzenden und einen solchen Stellvertreter für ihn. Die nichtständigen Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer werden durch den unparteiischen Vorsitzenden und, wo ein solcher nicht vorhanden ist, auf Seite der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer je durch deren händige Vertreter berufen; sie sind auch für die Streitigkeit in Betracht kommende Personengruppe zu ernennen, soweit möglich, ebenfalls auf Grund von Vorschlagslisten, die wirtschaftliche Vereinigungen von Arbeitgebern oder Arbeitnehmern einreichen können.

Die Einsetzung besonderer Abteilungen (Einzelschlichter) für Land- und Forstwirtschaft bleibt zulässig.

§ 16. Als händige und nichtständige Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer und deren Stellvertreter können auch weibliche Personen berufen werden. Im übrigen gelten für die Berufungen und deren Abweisung sowie für die Befähigung, die bei Ausübung der Amtstätigkeit der Vertreter in Betracht kommen, die Bestimmungen in §§ 3-6, § 6 Abs. 1, §§ 7-9, 12 der Bekanntmachung vom 21. Dezember 1916 (Reichsgesetzbl. S. 1411) und im Artikel I der Bekanntmachung vom 13. November 1917 (Reichsgesetzbl. S. 1090) mit der Maßgabe, daß für die Befähigung über die Reichsgerichte nach § 5 Abs. 3 der zuerst genannten Bekanntmachung und für die Befähigung der Wahlberechtigung nach § 12 Abs. 1 Satz 3 derselben Bekanntmachung die Landeszentralbehörde (§ 15 Abs. 3 Satz 2 dieser Verordnung) zuständig ist.

§ 17. Die Schlichtungsausschüsse haben stets zu der im § 15 Abs. 2 dieser Verordnung angegebenen Zusammenfassung und, falls ein unparteiischer Vorsitzender bestellt ist (§ 15 Abs. 4), unter dessen Leitung zu verhandeln und abzustimmen.

Der Vorsitzende bertritt den Ausschuss nach außen, führt die laufenden Geschäfte, beantragt die Sitzungen an und leitet die Verhandlungen. Der unparteiische Vorsitzende hat gleiches Stimmrecht wie ein Vertreter der Arbeitgeber oder der Arbeitnehmer, der aus dem Kreise dieser Vertreter gewählte Vorsitzende hat ein Stimmrecht nur in seiner Eigenschaft als Vertreter seiner Gruppe.

§ 18. Die Landeszentralbehörde (§ 15 Abs. 3 Satz 2 dieser Verordnung) bestimmt im Einvernehmen mit der Reichsfinanzverwaltung die den Vorsitzenden und ihren Stellvertretern zu gewöhnlicher Bezahlung sowie die Höhe der Tagegelde und des Ersatzes der notwendigen Reisekosten bei Reisen, die sie in Ausübung ihrer Tätigkeit als Vorsitzende auszuführen haben.

Die Annahme von Bürokosten und die Regelung ihrer Bezüge durch den Vorsitzenden laßt der Genehmigung der Landeszentralbehörde.

Diese hat ferner für Beschaffung und Innehaltung der erforderlichen Geschäftsräume und Geschäftsbürobedürfnisse der Schlichtungsausschüsse Sorge zu tragen.